

Satzung

der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg

Stand: Juni 2021

Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg

§ 1	Der Rat im Pastoralen Raum	3
§ 2	Kompetenzen und Aufgaben	3
§ 3	Zusammensetzung	5
§ 4	Konstituierung und Amtszeit	6
§ 5	Arbeitsweise	6
§ 6	Der Vorstand	7
§ 7	Arbeits- und Projektgruppen	7
§ 8	Jugendbeirat	7
§ 9	Protokoll	8
§ 10	Kosten	8
§ 11	Satzungsänderungen	8
§ 12	Schlussbestimmungen	8

Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg

beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg am 20. März 2021, genehmigt durch bischöfliches Dekret vom 14. Juni 2021, veröffentlicht im Diözesanblatt Nr. 6 vom 21.06.2021.

§ 1 Der Rat im Pastoralen Raum

(1) Der Rat im Pastoralen Raum ist das vom Bischof eingesetzte und anerkannte Gremium zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ im Pastoralen Raum und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Er ist der Zusammenschluss von Delegierten aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten, Seelsorgerinnen/Seelsorgern und weiterer relevanter Gruppen² oder Einzelpersonen.

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

Der Rat im Pastoralen Raum hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

a) Er sieht und analysiert die besonderen Lebenssituationen der Menschen und entwickelt gemeinsam mit ihnen spezifische Angebote und Projekte im Pastoralen Raum.

b) Er beobachtet die gesellschaftlich relevanten Entwicklungen, fragt sich, welche Bedeutungen diese Beobachtungen für die eigene Arbeit haben, und berät, wozu und wie er sich in der Öffentlichkeit positioniert.

1 Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

2 Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für den Pastoralen Raum haben.

c) Er berät das Pastoralteam dabei, dem christlichen Glauben neue Ausdrucksformen zu geben und innovative, kreative Angebote zu initiieren. Diese Angebote richten sich insbesondere an Menschen, die sich punktuell auf Sinnsuche begeben, oder Menschen mit anderer oder ohne Glaubensorientierung.

d) Er berät und unterstützt das Pastoralteam in allen wesentlichen Feldern der Pastoral (Gemeindeaufbau, Verkündigung/Katechese, Liturgie, Caritas).

e) Er erarbeitet die Zielsetzung und Konzeption pastoraler Schwerpunkte im Pastoralen Raum mit dem Pastoralteam und überprüft deren Umsetzung. Dabei können u. a. die diözesanen Unterstützungssysteme (z. B. Gemeindeberatung, Räte-Begleitung) genutzt werden.

f) Er berät über alle Maßnahmen und Anregungen, die sich aus diözesanen Schwerpunktsetzungen ergeben, und setzt sie für den Pastoralen Raum entsprechend um.

g) Er berät und beschließt, welche Themen³ für den Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dieser Ebene anzusiedeln sind.

h) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.

i) Er schafft Formen der Zusammenarbeit für die im Pastoralen Raum aktiven Gruppen und Initiativen, z. B. durch Pastoralforen⁴.

j) Er sorgt für wechselseitigen Informationsfluss zu den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten in den Pfarreiengemeinschaften sowie zum Diözesanrat.

3 Folgende Sachbereiche haben sich in der praktischen Erfahrung bewährt und sind auf die Bedarfe und jeweiligen Kontexte abzustimmen: Ehe und Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Jugend, soziale und karitative Aufgaben (Diakonie), Liturgie und Gottesdienstgestaltung, Seniorenarbeit, Eine-Welt-Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, Büchereiarbeit, Politik und Gesellschaft.

4 Weder im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat noch im Rat des Pastoralen Raums können alle relevanten Gruppen, Personen und Initiativen abgebildet werden bzw. vertreten sein. Um größtmögliche Beteiligungsformen in den Pastoralen Räumen zu etablieren, sind beispielsweise Pastoralforen einzurichten, zu denen der Rat im Pastoralen Raum wenigstens einmal jährlich einlädt. Bei den Pastoralforen berichtet dieser über seine Arbeit, legt aktuelle Entwicklungen und Überlegungen dar und nutzt die Expertise des Forums für seine weiteren Planungen und Umsetzungsschritte.

-
- k) Er unterrichtet vor Neu-/Umbesetzungen des Pastoralteams den Dekan und die Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat über die Anforderungen und Herausforderungen im Pastoralen Raum.
 - l) Er wählt den Vorstand des Rates im Pastoralen Raum.
 - m) Er wählt eine Person in die Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums.
 - n) Er wählt die Vertretung des Rates im Pastoralen Raum im Diözesanrat.
 - o) Er gibt ein Votum für die Ernennung des Moderators bzw. der Koordinatorin/des Koordinators ab und leitet dieses an das Pastoralteam weiter.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind⁵:

a) Ein bis zwei Delegierte⁶ aus jeder Pfarreiengemeinschaft/Einzelpfarre im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum⁷ legt die Anzahl der Delegierten fest.

Die Delegierten werden vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt.

b) Der Moderator sowie bis zu eine weitere Person aus der Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums sowie bei Bedarf eine zusätzliche Person aus dem Pastoralteam.

c) Zusätzlich maximal ein Drittel aus der Mitgliederanzahl von a) und b) der für den Pastoralen Raum relevanten kirchlichen Gruppen sowie weiterer Personen, welche von den gewählten und amtlichen Mitgliedern hinzuzuwählen/zu berufen sind.

⁵ Bei der Mitgliederanzahl des Rates im Pastoralen Raum ist darauf zu achten, dass die Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.

⁶ Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

⁷ Falls dieser noch nicht bestand, ist die Entscheidung über die Anzahl der Delegierten in einem Ausschuss aller Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte bzw. Gemeinsamen Ausschüsse in einem Pastoralen Raum zu treffen.

(2) Ist aus einem der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte in den Pfarreiengemeinschaften keine Person aus dem Vorstand vertreten, ist der wechselseitige Informationsfluss zu gewährleisten.

(3) Bei Bedarf können beratend teilnehmen:

a) die Leiter/-innen der im Pastoralen Raum etablierten pastoralen Felder, Arbeitsgruppen und Projekte,

b) Fachstellen auf mittlerer Ebene, die Leitung der zuständigen Dekanatsbüros sowie Ordensgemeinschaften und diözesane Bildungseinrichtungen,

c) eine Vertretung aus dem Jugendbeirat.

§ 4 Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Rates im Pastoralen Raum beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates.

(2) Die Konstituierung des Rates erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaften.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Rates während der Amtszeit wählt der entsendende Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft ein neues Mitglied bzw. wird ein neues Mitglied aus der Koordinationsgruppe bzw. bei Bedarf aus dem Pastoralteam delegiert.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl seiner Sitzungen fest, trifft sich jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 2.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten der Pfarreiengemeinschaften und dem Moderator, der diese Aufgabe – auch dauerhaft – an die Koordinatorin/den Koordinator oder einen anderen Teampfarrer delegieren kann, sofern diese/dieser bereits im Rat vertreten ist.

Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(2) Er beschließt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum, beruft die Sitzungen ein und leitet sie, setzt die Beschlüsse des Rates um und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rates zu regeln sind.

(3) Der Vorstand beruft unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rates im Pastoralen Raum die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen auf Ebene des Pastoralen Raumes bzw. bestätigt diese.

(4) Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.

(5) Der Vorstand vertritt den Rat im Pastoralen Raum nach außen.

(6) Ein freiwillig engagiertes Mitglied des Vorstandes hat grundsätzlich das Recht, an den Sitzungen des Pastoralteams teilzunehmen, außer das Pastoralteam beschließt für einzelne Tagesordnungspunkte etwas anderes.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Für bestimmte Anliegen und Bedarfe können zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen.

(2) Den Arbeits- und Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind.

§ 8 Jugendbeirat

Ein Jugendbeirat⁸ ist auf Ebene des Pastoralen Raumes einzurichten und muss in allen die Jugend betreffenden Entscheidungen angehört werden und hat jährlich die Möglichkeit, die Situation der Kin-

⁸ Nähere Informationen zum Jugendbeirat im Rahmenplan für kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Würzburg.

der und Jugendlichen zu einem Schwerpunktthema einer Sitzung des Rates im Pastoralen Raum zu machen, zu welcher der gesamte Jugendbeirat geladen ist.

§ 9 Protokoll

Über die Beratungen der Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum und des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen gehören zu den amtlichen Dokumenten des Pastoralen Raums; Abschriften davon sind dem Diözesanrat in digitaler Form zuzuleiten.

§ 10 Kosten

Entstehende Kosten werden vom Pastoralen Raum getragen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung sind mit der Einladung zu der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.

2) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Bischof.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Diözesanrat am 21. Juni 2021 in Kraft.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg